

§ 15 GÜV 2010 Strafbestimmungen

GÜV 2010 - Getreide-Überwachungsverordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 MOG 2007 begeht, wer

1. 1.entgegen § 3 Abs. 2 oder § 7 Abs. 6 dort genannte Erzeugnisse nicht getrennt transportiert, lagert oder verarbeitet,
2. 2.entgegen § 3 Abs. 3 die vorgesehenen Begleitpapiere nicht mitführt,
3. 3.entgegen
 1. a)§ 4 Abs. 2, auch in Verbindung mit§ 8 Abs. 10 oder § 9 Abs. 1 erster Satz,
 2. b)§ 4 Abs. 9, auch in Verbindung mit§ 8 Abs. 11 dritter Satz oder § 9 Abs. 1 dritter Satz,
 3. c)§ 8 Abs. 6 oder
 4. d)§ 8 Abs. 11eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. 4.entgegen § 4 Abs. 3 erster Satz außerhalb eines anerkannten Umschlagsbetriebes Getreide zwischenlagert, mehrere Einzelsendungen zu einer Sendung zusammenstellt oder eine Einzelsendung unmittelbar verlädt,
5. 5.entgegen § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit§ 8 Abs. 4 letzter Satz, die AMA nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, wenn eine Anerkennungs Voraussetzung nachträglich entfallen oder eine Änderung gegenüber den im Antrag gemachten Angaben eingetreten ist,
6. 6.entgegen § 5 Abs. 2 zweiter Satz, auch in Verbindung mit§ 8 Abs. 7 zweiter Satz oder § 9 Abs. 3, Getreide ohne Einverständnis der AMA weitertransportiert oder
7. 7.entgegen § 8 Abs. 4 erster Satz die dort genannten Tätigkeiten nicht in einem anerkannten Verarbeitungsbetrieb vornimmt.

In Kraft seit 29.09.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at